



Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert am 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Bezeichnung, Name und Rechtstellung**

- (1) Die Gemeinde Wangerooge führt die Bezeichnung „Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt „in Gold einen mit einem von Blau und Silber mehrfach geteilten, oben dornenförmigen Drillingsbalken hinterlegten roten Turm mit drei blauen Spitzenhauben, deren mittlere herausragt, belegt mit einem blauen Wappenschild, darin ein goldener, rot bewehrter, rechts gewendeter Löwe.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau und Rot. Sie zeigt die Symbole in zwei gleichbreiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält den Westturm und die Jahreszahl 1597 sowie die Umschrift „Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge“.

§ 3**Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Schenkungen, Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstück) deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten für Dritte), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Stiftungsgeschäfte), deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
 - f) der Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen über 5.000 Euro

- g) die Stundung von Forderungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, über 2.000 Euro
 - h) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) über einem Wert von 50.000 Euro (netto) je Einzelfall
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Abgeordneten mit beratender Stimme an.

§ 5

Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten oder einen Angestellten der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch Ratsbeschluss.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören neben den nach § 85 und 86 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, ferner:

- a) der Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 250 Euro;
- b) die Stundung von Forderungen bis zu 1.000 Euro, jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten;
- c) Rechtsgeschäfte über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigen;
- d) Zustimmung überplanmäßiger Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu 1.000 Euro;
- e) Zustimmung außerplanmäßiger Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu 500 Euro.
- f) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 10.000 Euro (netto) je Einzelfall

§ 8

Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG

Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines

laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG im Internet unter der Adresse www.gemeinde-wangerooge.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Jeversches Wochenblatt“ nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.gemeinde-wangerooge.de und durch Aushang an den gemeindlichen Schaukästen in der Gemeindeverwaltung und in der Charlottenstraße (Rosengarten). Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 08.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 16.12.2016, zuletzt geändert am 15.04.2020 außer Kraft.

Wangerooge, den 08.12.2021

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Der Bürgermeister



Marcel Fangohr